

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/047/2004
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Direktion
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	25.11.2004

Betreff:

Umsetzung der Neuregelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)

Beratungsfolge:	
07.12.2004	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
16.12.2004	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

1. Der Bericht der Verwaltung zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und zur örtlichen Umsetzung der Neuregelungen zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Einrichtung von zwei zusätzlichen Personalvollzeitstellen im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird beschlossen. Der Stellenplan ist entsprechend zu ändern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltsmäßigen Wirkungen ergänzend zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2005 zu erarbeiten und vorzulegen.
4. Neben dem Angebot an gemeinnütziger Tätigkeit soll die Stadt möglichst auch ein Angebot an berufliche Eingliederung vorhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, diesbezüglich ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Begründung:

Ausgangslage

Im Rahmen des IV. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Dies führte zu einer neuen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die im SGB II geregelt ist.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das ebenfalls zum 1.1.2005 in Kraft treten wird, wird das Sozialhilferecht umfassend neu formuliert, teilweise geändert

und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen XII. Buch eingeordnet. Das Grundsicherungsgesetz wird aufgehoben und dessen Bestimmungen als eigenes Kapitel ebenfalls in das SGB XII einbezogen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass zum Personenkreis der Hilfeempfänger des SGB XII nicht mehr die Erwerbsfähigen zählen, d.h., die Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit darin gehindert sind. Personen gelten weiterhin als erwerbsfähig, auch wenn ihnen vorübergehend eine Erwerbsfähigkeit nicht zugemutet werden kann, z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren.

Das jetzt in den Vordergrund getretene SGB II sieht eine getrennte Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) vor. Das SGB II enthält allerdings eine Experimentierklausel. Unter den dort genannten Voraussetzungen können einzelne kommunale Träger die Zuständigkeit für die gesamten Aufgaben des SGB II übernehmen.

Durch Verordnung durch Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde der Kreis Coesfeld auf seinen Antrag als Träger der Leistungen für einen Zeitraum von 6 Jahren zugelassen. Der Kreis Coesfeld ist somit in seinem Bereich alleiniger Träger der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld besteht die Absicht, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Die entsprechende Delegationssatzung soll in Kürze beschlossen werden. Lediglich die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integration sowie zur sozialen Integration und die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration verbleibt beim Kreis Coesfeld. Damit werden die kreisangehörigen Gemeinden ganz überwiegend für die örtliche Umsetzung des SGB II verantwortlich. Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Coesfeld ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Nach dem SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschl. der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für die Aufgaben der sozialen Integration, Leistungen für Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen. Somit erfolgt eine Kostenerstattung zum Teil für Aufgaben, für die bislang die Kommunen verantwortlich waren.

Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage prognostizierter Fallzahlen, die endgültig jeweils zum 1.5. eines Jahres abgerechnet werden, mit einem Schlüssel von einem Sachbearbeiter je 100 Fälle und einem Kostensatz von 70.000,-- € je Stelle inkl. aller mit dem Arbeitsplatz verbundenen Sach- und Gemeinkosten. Etwaige Anteile für Leitungsaufgaben, Querschnittseinheiten, Raumgestaltung, EDV-Ausstattung etc. sind hiermit ebenfalls vollständig abgegolten.

Auch trägt der Bund sog. Vorlaufkosten, die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch dem Kreis Coesfeld im Zusammenhang mit der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusätzlich entstehen. Diese werden auf Kostennachweis innerhalb eines vorgegebenen Budgets (für Olfen 20.500,-- €) erstattet.

Erfolgreich wird die Zusammenführung von Arbeitslosen und Sozialhilfe nur dann sein, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Das SGB II setzt dazu seinerseits Anreize für die Bezieher des Arbeitslosengeldes II, so schnell wie möglich wieder eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Das allein genügt jedoch nicht. Vielmehr ist insbesondere bei vielen Personen, die schon länger als 1 Jahr arbeitslos sind, eine individuelle Hilfestellung erforderlich.

Vor allem auf die individuelle Hilfestellung und Qualifizierung ausgerichtete Strukturen der Kommunen sind notwendig, um den Leitgedanken des SGB II „fördern und fordern“ zu verwirklichen. Dabei ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ein Kernelement des Konzeptes.

Zielsetzung dieser zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt ist das Erlernen und Festigen von notwendigen Schlüssel- und beruflichen Grundqualifikationen. Sie dienen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie der Überbrückung bis zur Teilnahme an einem anderen Maßnahme- und Beratungsangebot.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung vor Ort liegt auch hier bei den kreisangehörigen Kommunen. Die durch diese Aufgaben entstehenden Kosten werden in Form einer Regiekostenpauschale abgegolten. Ab dem 1.1.2006 erfolgt eine Erstattung der Regiekosten entsprechend der abgeleiteten und nachgewiesenen Zusatzstunden mit 1,- € je Stunde. In 2005 gilt eine Übergangsregelung. Hier wird einmalig ein Sockelbetrag gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung von 1,- € je geleisteter Arbeitsstunde, die die Teilnehmer erhalten, trägt der Kreis aus dem Budget des Bundes.

Bislang war die Stadt Olfen im Maßnahmeprojekt „Alte Fahrt/Steveraue“ auch im Qualifizierungsbereich tätig. Als weiterer Gesamtbaustein der Konzeption ist zu überlegen, ob die Stadt auch hier ein ortsnahe Angebot zur beruflichen Eingliederung unterbreitet.

Örtliche Umsetzungskonzeption

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich in folgenden Bereichen Handlungsnotwendigkeiten ergeben:

1. Fallmanagement/Leistungsgewährung
2. Vermittlung/Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
3. Schaffung von ortsnahen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung

1. Fallmanagement/Leistungsgewährung

Im Bereich des Ordnungs- und Sozialamtes werden derzeit 209 Fälle bearbeitet.

Derzeitiger Stand November 2004:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:	33 Fälle
Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz:	68 Fälle
Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz:	108 Fälle
Summe:	209 Fälle

Unter Berücksichtigung der neuen Leistungsarten ist mit deutlich höheren Fallzahlen zu rechnen. Seitens des Kreises wird unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Arbeitsverwaltung von 282 möglichen Fällen nach dem SGB II ausgegangen. Offen bleibt, ob alle derzeitigen möglichen Leistungsempfänger tatsächlich entsprechende Anträge stellen bzw. ob Bewilligungen ausgesprochen werden. Hinzukommen die Fallzahlen nach dem SGB XII, also die bisherigen Empfänger nach dem Grundsicherungsgesetz sowie die nicht Erwerbsfähigen. Daneben sind weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Prognose Januar 2005:

Leistungen nach dem SGB II	282 Fälle
Leistungen nach dem SGB XII	96 Fälle
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	33 Fälle
Summe:	411 Fälle

Es ist somit festzustellen, dass die Stadt Olfen für bis zu 200 Fälle zusätzlich Leistungen gewähren muss. Der derzeitige Personalbestand von 2,5 Vollzeitstellen reicht hierfür nicht aus. Da die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II in der Regel keinen Wohngeldanspruch mehr haben, können hier frei werdende Personalanteile einbezogen werden. Unter Berücksichtigung üblicher

Fallzahlen wird davon ausgegangen, mit der Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Bereich der Leistungsgewährung gerecht zu werden. Es ist vorgesehen, ein zentrales Fallmanagement einzurichten und die Antragsbearbeitung auf mehrere Sachbearbeiter zu verteilen. Zur Refinanzierung wird die Stadt Olfen bei angenommenen 282 Fällen im Bereich des SGB II eine Erstattung vom Bund in Höhe von 197.400,-- € für Personal- und Sachkosten erhalten.

2. Vermittlung/Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Die Schaffung, Organisation und Betreuung von entsprechenden Arbeitsgelegenheiten vor Ort verlangt einen grundlegenden neuen Ansatz. Derzeit werden hier bis zu 8 Personen im Bereich der Beschäftigungsmaßnahme „Alte Fahrt/Steve-raue“ beschäftigt. Darüber hinaus erfolgt die Heranziehung von Asylbewerbern und vereinzelt Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz im Bereich der Grünflächenpflege im Stadtgebiet (max. 8 Personen). Im Einzelfall erfolgt eine Beschäftigung im Rahmen von Hilfe zur Arbeit im Rathaus oder auch im Grundschulbereich. Die Arbeitsgelegenheiten sind insgesamt auf etwa 15 Stellen ausgerichtet.

Zukünftig ist zu erwarten, dass die Arbeitsgelegenheiten in einem deutlich größeren Umfang erforderlich sind. Hierzu sollten auch die örtlichen Vereine und sonstigen gemeinnützigen Organisationen einbezogen werden. Eine genaue Einschätzung des Stellenbedarfs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch keine Kenntnis über die jetzigen Bezieher der Arbeitslosenhilfe vorhanden ist. Vorsichtige Schätzungen gehen von 50 – 100 Arbeitsgelegenheiten aus. Bei einem solchen Umfang von gemeinnütziger und zusätzlicher Beschäftigung ist von einer Kostenerstattung für Schaffung, Organisation und Betreuung in Höhe von ca. 50.000,-- € auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine Betreuung sicherzustellen ist und ganz besonders die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt einschl. beschäftigungsfördernder Elemente (z.B. Lohnkostenzuschüsse) erfolgt. Eine Vermittlungsplattform/Jobbörse ist einzurichten. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei der Vermittlung von Jugendlichen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, eine weitere Vollzeitstelle im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Bauamt) einzurichten. Hier sind ganz besonders die auf die individuelle Hilfestellung und Qualifizierung ausgerichteten Strukturen der Stadt und der freien Träger zu bündeln, um den Leitgedanken des SGB II des Fördern und Fordern zu verwirklichen. Nach Organisation der Arbeitsgelegenheiten ist festzustellen, inwieweit die bisherige Anleitung durch städt. Mitarbeiter ausreicht.

3. Örtliche Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung

Im Bereich der Beschäftigungsinitiative „Alte Fahrt/Steve-raue“ sind Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung durchgeführt worden. Zielsetzung ist es, ein entsprechendes örtliches Projekt auch in Zukunft zu organisieren. Nach Aufbau einer entsprechenden Organisationsstruktur für Fallmanagement/Leistungsgewährung sowie für die Vermittlung/Schaffung von Arbeitsgelegenheiten sollte versucht werden, eine entsprechende örtliche Konzeption zu entwickeln. Hierzu hat der Kreis die Stadt Olfen bereits aufgefordert, da die bisherige Arbeit Akzeptanz gefunden hat.

Schlussbemerkung:

Der Kreis Coesfeld als demnächst alleiniger Träger der Leistungen nach dem SGB II hat mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in sehr kooperativen Gesprächen die Regelungen zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld vereinbart. Die Kommunen werden für das Fallmanagement und die Leistungsgewährung sowie für die Arbeitsvermittlung und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten verantwortlich. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung initiiert werden.

Vor Ort werden damit ganz wesentlich bisherige Leistungen des Arbeitsamtes wahrgenommen. Wie mit dem Kreis vereinbart, muss mittels eines detaillierten Berichtswesens eine Erfolgskontrolle der abgestimmten Umsetzungsregelungen erfolgen. Es wird innerhalb der Laufzeit des genehmigten Optionsmodells regelmäßig festzustellen sein, inwieweit die angestrebten Wirkungen tatsächlich erreicht werden. Insoweit ist die örtliche Umsetzungskonzeption auch nur auf die erste Zeit ausgerichtet. Auch hier ist im Rahmen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle festzustellen, inwieweit die Stadt Olfen den Anforderungen dauerhaft gerecht wird.

Hinsichtlich der Kostenwirkungen entsteht bei dem Optionsmodell eine Entlastung bei den Verwaltungskosten. Ob die den Kommunen zugesagte Entlastungswirkung bei den Unterkunftskosten tatsächlich eintritt, bleibt fraglich.

In der Umsetzungskonzeption des SGB II im Kreis Coesfeld liegt eine große Verantwortung für den Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden; es bietet sich aber auch jetzt die Chance durch ortsnahe Strukturen die Vorteile eines kommunalen Modells gegenüber der Aufgabenerfüllung durch die Bundesagentur für Arbeit herauszuarbeiten.

Beigeordneter